

Satzung

des Fördervereins der
Jung-Stilling-Grundschule Kredenbach e.V.,
Dr. Stelbrink-Str. 14

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein der Jung-Stilling-Grundschule Kredenbach e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreuztal

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AG) durch die ideelle und materielle Förderung der Jung-Stilling-Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal-Kredenbach. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Ziel des Vereins ist die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten

3. Die Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Jung-Stilling-Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal-Kredenbach bei der Durchführung von Aufgaben, die vom Schulträger nicht oder nur teilweise gefördert werden.

4. Die angesammelten Mittel sind ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt und dienen der unmittelbaren Förderung sowohl aller als auch einzelner Schüler der Jung-Stilling-Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal-Kredenbach. Rechtsansprüche hierauf können nicht geltend gemacht werden.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Gewährung von Beihilfen materieller und ideeller Art, insbesondere der Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
- b. Förderung von schulischen Veranstaltungen aller Art,
- c. Unterstützung bedürftiger Schüler

d. Förderung der Schüler durch sportliche und musische AG's

6. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

7. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit bestehenden Schulmitwirkungsorganen.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmevertrages ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung besteht innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen eingelegten Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschuss. Die Austrittserklärung wird zum Jahreswechsel wirksam.

3. Der Ausschuss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Ausschuss des Mitglieds ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschuss besteht innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe eine Einspruchsmöglichkeit. über einen eingelegten Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und geändert werden kann. Er wird jährlich im Voraus eingezogen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- a. einem/er Vorsitzenden
- b. einem/er stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einem/er Schriftführer/in
- d. einem/er Kassenwart/in
- e. einem/er Beisitzer/in
- f. dem/der Schulleiter/in

Sollte der/die Schulleiter/in einen Posten unter a – h bekleiden, wird ein weiteres Mitglied der Lehrerkonferenz in den Vorstand entsandt.

- g. Dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft

Sollte der/die Vorsitzenden der Schulpflegschaft einen Posten unter a – h bekleiden, wird ein weiteres Mitglied der Schulpflegschaft in den Vorstand entsandt.

- h. Pressewart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag in geheimer Form.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode zu wählen.

Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in bilden den engen Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Bei Eingehen von Verbindlichkeiten für den Verein muss der Vorstand die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der/die Vorsitzende – in Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er/Sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich (telefonisch). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.
4. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Tätigkeit des/der Kassenwartes/in ist vor Einberufung der Hauptversammlung durch den/die von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählten Kassenprüfer/in, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, zu prüfen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Geschäftsjahr und möglichst im ersten Viertel des Jahres einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Antragstellung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergehen an die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit der Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/er Stellvertreter/in geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie Anträge der Mitglieder.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie haben die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Mittel und Verwaltungsausgaben

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines derzeitigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kreuztal, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinsatzung der Jung-Stilling-Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal-Kredenbach zu verwenden hat.

Der Verein der Förderer und Freunde der Jung-Stilling- Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal-Kredenbach e.V. in Kreuztal hat sich am 19. Oktober 1999 gegründet. Kredenbach e.V. in Kreuztal hat sich am 19. Oktober 1999 gegründet.